

Gesellschafterstreit in der GmbH – Teil 2: Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse

*Wann muss ein GmbH-Gesellschafter klagen – und wann ist ein Beschluss
von Anfang an unwirksam?*

von Petra Korts

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerstrafverteidigerin

MBA – Master of Business Administration –

M.I.Tax – Master of International Taxation –

zertifizierte Mediatorin

www.steuerrecht.com

Inhalt

Executive Summary	5
Einleitung: Ein fehlerhafter Beschluss verschwindet nicht von selbst	5
I. Der Gesellschafterbeschluss als zentraler Angriffspunkt	6
1. Beschlüsse schaffen zunächst eine verbindliche gesellschaftsinterne Realität	6
2. Feststellung des Beschlussergebnisses als Weichenstellung	7
II. Warum die GmbH kein eigenes vollständiges Beschlussmängelgesetz hat	7
1. Gesetzliche Ausgangslage	7
2. Die Analogie zum Aktienrecht ist keine vollständige Gleichstellung	8
III. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit: der entscheidende Unterschied	8
1. Anfechtbare Beschlüsse	8
2. Nichtige Beschlüsse	9
3. BGH vom 16. Juli 2024 – II ZR 71/23: Satzungsverstoß bedeutet nicht automatisch Nichtigkeit	9
IV. Die wichtigsten Beschlussfehler in der Praxis	10
1. Fehler bei Einberufung und Tagesordnung	10
2. Fehler bei Mehrheit und Stimmzählung	10
3. Stimmverbote und Interessenkonflikte	11
4. Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht	11
5. Kompetenzverstöße und Satzungsdurchbrechung	12
V. Welche Klage ist die richtige?	12
1. Anfechtungsklage	12
2. Nichtigkeitsfeststellungsklage	13
3. Positive Beschlussfeststellungsklage	13
4. Allgemeine Feststellungs- und Leistungsklagen	13
VI. Gegen wen wird geklagt – und wer vertritt die GmbH?	14

1. Passivlegitimation der GmbH	14
2. Prozessvertretung bei Organstreitigkeiten	14
VII. Fristen: Warum im Zweifel innerhalb eines Monats geklagt werden sollte	15
1. Keine bequeme Warteposition	15
2. Verhandlungen hemmen die Beschlussanfechtung nicht automatisch.....	15
VIII. Einstweiliger Rechtsschutz: Die Hauptsache kann zu spät kommen	15
1. Vollzug als eigenständiges Risiko.....	15
2. Typische Sicherungsziele	16
3. Dringlichkeit darf nicht durch eigenes Zuwarten widerlegt werden	16
IX. Die Gesellschafterliste als prozessuales Machtinstrument	17
X. Beweisfragen: Was später im Prozess wirklich zählt.....	17
1. Die Satzung in der richtigen Fassung.....	17
2. Einladung, Zugang und Tagesordnung	17
3. Abstimmung und Beschlussfeststellung.....	18
XI. Typische Fehlerstrategien im Gesellschafterstreit	18
1. 'Der Beschluss ist doch offensichtlich unwirksam'	18
2. Nur materiell argumentieren, aber die Beschlussmechanik nicht prüfen.....	18
3. Zu spät über einstweiligen Rechtsschutz nachdenken	18
4. Die Gesellschaft als Prozessgegner mit den Mitgesellschaftern verwechseln	18
5. Verhandlungen ohne Fristensicherung.....	19
XII. Praxisfälle	19
Fall 1: Abberufung trotz satzungsmäßiger Zuständigkeit eines anderen Organs.....	19
Fall 2: Zweipersonen-GmbH und Streitiges Stimmverbot	19
Fall 3: Überraschende Einziehung unter 'Sonstiges'	19
Fall 4: Falsch gezählte Vollmacht.....	20
XIII. Strategische Vorgehensweise nach einer streitigen Gesellschafterversammlung	20

1. Sofort: Rechtslage und Beweismittel sichern.....	20
2. Innerhalb weniger Tage: Prozessziel definieren	20
3. Vorsorgliche Mehrspurigkeit	20
XIV. Offene und Streitige Fragen.....	21
XV. Handlungsempfehlungen nach Priorität	21
XVI. Fazit: Im Beschlussstreit gewinnt oft nicht die lautere, sondern die schnellere und präzisere Seite.....	22
Rechtsprechungs- und Quellenhinweise	22

Executive Summary

- Das GmbHG enthält bis heute kein in sich geschlossenes Beschlussmängelrecht. Für fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse werden deshalb seit Jahrzehnten die aktienrechtlichen Regeln über Anfechtung und Nichtigkeit entsprechend herangezogen.
- Der praktisch wichtigste Unterschied lautet: Ein nur anfechtbarer Beschluss bleibt wirksam, wenn er nicht rechtzeitig angegriffen wird. Ein nichtiger Beschluss ist demgegenüber von Anfang an unwirksam. Die Grenze zwischen beiden Kategorien ist häufig schwieriger als der erste Blick vermuten lässt.
- Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 – II ZR 71/23 – nochmals deutlich gemacht, dass selbst Verstöße gegen eine in der Satzung angelegte Kompetenzverteilung regelmäßig nur zur Anfechtbarkeit führen. Der sichere Weg ist deshalb häufig die vorsorgliche fristgerechte Klage.
- Bei streitigen Abstimmungen entscheidet nicht nur das materielle Recht. Einberufungsmängel, Tagesordnung, Stimmverbote, Beschlussfeststellung, Gesellschafterliste, richtige Klageart, richtige Beklagte und die Prozessvertretung der GmbH können den Ausgang des Rechtsstreits bestimmen.
- In eskalierten Zweipersonen-GmbHs genügt die Hauptsacheklage häufig nicht. Wenn der Beschluss sofort vollzogen werden kann – etwa Abberufung, Kündigung, Einziehung, Handelsregisteranmeldung oder Austausch von Organen –, muss zusätzlich einstweiliger Rechtsschutz geprüft werden.

Einleitung: Ein fehlerhafter Beschluss verschwindet nicht von selbst

Im Gesellschafterstreit wird häufig zunächst über den Inhalt einer Entscheidung gestritten: Darf der Geschäftsführer abberufen werden? Ist die Einziehung eines Geschäftsanteils gerechtfertigt? Durfte die Mehrheit eine Ausschüttung verhindern, eine Sonderprüfung ablehnen oder Ersatzansprüche gegen einen Mitgesellschafter geltend machen? Prozessual beginnt die entscheidende Frage jedoch häufig früher: Ist überhaupt ein wirksamer Gesellschafterbeschluss zustande gekommen – und wenn er fehlerhaft ist, wie muss dieser Fehler geltend gemacht werden?

Gerade in der GmbH ist diese Frage anspruchsvoll. Anders als das Aktiengesetz enthält das GmbHG kein vollständig kodifiziertes System der Beschlussmängelklagen. Die Rechtsprechung wendet deshalb die aktienrechtlichen Grundsätze über Anfechtung und Nichtigkeit entsprechend

an. Das hat sich zu einem praktisch gut handhabbaren System entwickelt, bleibt aber in Details von Rechtsprechung und Satzung geprägt.

Für die Konfliktstrategie ist die Unterscheidung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit zentral. Wer einen nur anfechtbaren Beschluss für schlicht 'unwirksam' hält und abwartet, kann seine Rechtsposition verlieren. Umgekehrt ist es strategisch oft unklug, jeden formalen Fehler sofort mit maximaler Eskalation zu beantworten. Entscheidend ist eine schnelle rechtliche Einordnung, die Sicherung von Protokoll und Abstimmungsunterlagen sowie eine bewusst gewählte Kombination aus Hauptsacheverfahren und gegebenenfalls einstweiligem Rechtsschutz.

Teil 1 dieser vierteiligen Artikelserie hat die grundlegenden Macht- und Entscheidungsstrukturen in der GmbH behandelt. Teil 2 knüpft daran an und behandelt den Beschluss selbst als Angriffspunkt: Welche Fehler führen zur Anfechtbarkeit, welche zur Nichtigkeit, wer muss klagen, gegen wen richtet sich die Klage, wie schnell muss gehandelt werden und wie lässt sich verhindern, dass ein streitiger Beschluss vollzogen wird, bevor ein Gericht in der Hauptsache entscheidet?

I. Der Gesellschafterbeschluss als zentraler Angriffspunkt

1. Beschlüsse schaffen zunächst eine verbindliche gesellschaftsinterne Realität

Gesellschafterbeschlüsse bilden den Willen der GmbH in den Angelegenheiten, die den Gesellschaftern zugewiesen sind. Sie können Geschäftsführer bestellen oder abberufen, Weisungen erteilen, den Jahresabschluss feststellen, über die Ergebnisverwendung entscheiden, Satzungsänderungen beschließen, Ersatzansprüche verfolgen oder strukturelle Maßnahmen vorbereiten. In der Krise werden Beschlüsse damit zum eigentlichen Machtinstrument.

Entscheidend ist: Ein Beschluss wird nicht allein deshalb bedeutungslos, weil ein Gesellschafter ihn für rechtswidrig hält. Ist der Beschluss lediglich anfechtbar, bleibt er grundsätzlich wirksam, solange er nicht durch ein rechtskräftiges Urteil beseitigt wird. Genau daraus entsteht im Gesellschafterstreit ein erheblicher Zeitdruck.

Die Gegenposition, ein fehlerhafter Beschluss könne einfach ignoriert werden, ist deshalb gefährlich. Geschäftsführer, Banken, Registergerichte, Arbeitnehmer und Vertragspartner müssen häufig zunächst mit dem festgestellten gesellschaftsrechtlichen Zustand arbeiten. Wer diesen Zustand ändern will, benötigt ein prozessuales Instrument.

2. Feststellung des Beschlussergebnisses als Weichenstellung

Bei streitigen Abstimmungen hat die formelle Feststellung des Beschlussergebnisses besonderes Gewicht. Wird nach der Abstimmung ein bestimmtes Ergebnis durch einen hierzu berufenen Versammlungsleiter festgestellt, spricht vieles dafür, dieses Ergebnis zunächst als maßgeblich zu behandeln, bis es im Beschlussmängelverfahren beseitigt wird. Die Beschlussfeststellung schafft damit keine Unangreifbarkeit, wohl aber eine vorläufige Bindung.

In der Praxis sollte deshalb bereits während der Versammlung festgehalten werden, welche Stimmen abgegeben, welche Stimmen wegen eines behaupteten Stimmverbots nicht gezählt und welche Mehrheiten zugrunde gelegt wurden. Eine bloße Notiz 'Beschluss angenommen' ist für einen späteren Prozess häufig unzureichend.

Besonders konfliktträchtig sind Situationen, in denen beide Lager jeweils einen eigenen Versammlungsleiter einsetzen oder unterschiedliche Beschlussergebnisse verkünden. Dann muss früh geklärt werden, welche Beschlussfeststellung rechtlich maßgeblich sein kann und welche Klageanträge erforderlich sind.

II. Warum die GmbH kein eigenes vollständiges Beschlussmängelgesetz hat

1. Gesetzliche Ausgangslage

Das GmbHG regelt die Beschlussfassung in §§ 45 bis 51 GmbHG, enthält aber kein dem §§ 241 ff. AktG entsprechendes geschlossenes System über fehlerhafte Beschlüsse. Diese Lücke wird seit langem durch eine entsprechende Anwendung aktienrechtlicher Grundsätze geschlossen. Die Rechtsprechung unterscheidet deshalb auch bei der GmbH zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen und kennt daneben die positive Beschlussfeststellungsklage.

Diese Analogie ist kein bloßes akademisches Hilfsmittel. Sie entscheidet darüber, ob ein Fehler innerhalb einer kurzen Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ob die GmbH oder einzelne Mitgesellschafter zu verklagen sind und welche Rechtskraftwirkung ein Urteil entfaltet.

Der Gesellschaftsvertrag kann das Verfahren zusätzlich prägen. Er kann etwa Einberufungsformen, Fristen, Mehrheitserfordernisse, Sonderrechte, einen Versammlungsleiter oder vertragliche Klagefristen vorsehen. Im Streit beginnt die Prüfung daher nicht beim Gesetz, sondern mit der aktuellen Satzung und allen hierzu wirksam getroffenen Änderungen.

2. Die Analogie zum Aktienrecht ist keine vollständige Gleichstellung

Die GmbH ist strukturell flexibler als die Aktiengesellschaft. Sie kann personalistisch organisiert sein, wenige Gesellschafter haben und eine enge Verzahnung zwischen Beteiligung und Geschäftsführung aufweisen. Deshalb werden die aktienrechtlichen Regeln nicht schematisch übernommen.

Das zeigt sich besonders bei der Anfechtungsfrist. § 246 Abs. 1 AktG sieht für die Aktiengesellschaft eine Monatsfrist vor. Für die GmbH wird diese Frist nicht stets als starre gesetzliche Ausschlussfrist übernommen. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine Klageerhebung mit der gebotenen Beschleunigung; die Monatsfrist bildet in der Praxis einen sehr wichtigen Orientierungsmaßstab. Eine längere Untätigkeit ist nur ausnahmsweise tragfähig, etwa wenn schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen zunächst aufgeklärt werden müssen.

Für die anwaltliche Praxis folgt daraus eine einfache Sicherheitsregel: Sobald ein Beschluss erkennbar angegriffen werden soll, sollte die Monatsfrist wie eine echte Frist behandelt werden, solange Satzung und Einzelfall nichts anderes eindeutig ergeben. Die Frage, ob im konkreten Fall wenige Tage mehr unschädlich gewesen wären, sollte nicht zum Prozessrisiko gemacht werden.

III. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit: der entscheidende Unterschied

1. Anfechtbare Beschlüsse

Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die unter Verletzung von Gesetz oder Satzung zustande gekommen sind, ohne dass der Fehler so schwer wiegt, dass von Anfang an Nichtigkeit anzunehmen ist. Typische Fälle sind Einberufungs- und Ankündigungsmängel, die fehlerhafte Anwendung einer Mehrheitsklausel, die unzutreffende Berücksichtigung einer Stimme, Verstöße gegen ein Stimmverbot oder die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten.

Der entscheidende Punkt ist die Bestandskraft: Wird der anfechtbare Beschluss nicht rechtzeitig angegriffen, bleibt er grundsätzlich bestehen. Die Gesellschaft und die Gesellschafter müssen ihn dann hinnehmen, auch wenn der Beschluss bei rechtzeitiger Klage hätte beseitigt werden können.

Damit ist die Beschlussanfechtung kein rein deklaratorisches Verfahren. Sie ist ein Instrument zur Herstellung von Rechtssicherheit. Nach einer überschaubaren Zeit soll feststehen, welche Beschlüsse Bestand haben und welche nicht.

2. Nichtig Beschlüsse

Nichtigkeit ist die Ausnahme für besonders schwerwiegende Fehler. Maßgeblich sind in entsprechender Anwendung insbesondere die Wertungen des § 241 AktG. Nichtig können beispielsweise Beschlüsse sein, deren Inhalt mit tragenden Strukturprinzipien des GmbH-Rechts unvereinbar ist, gläubiger- oder öffentlichkeitsbezogene zwingende Vorschriften verletzt oder sittenwidrig ist.

Auch bei der Nichtigkeit gilt allerdings: Die praktische Durchsetzung kann eine gerichtliche Feststellung erfordern. Ein Geschäftsführer, Registergericht oder Vertragspartner wird sich in einer komplexen Konfliktlage nicht notwendig der Rechtsauffassung eines einzelnen Gesellschafters anschließen. Deshalb kann eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch dann sinnvoll sein, wenn die Unwirksamkeit materiell bereits ex tunc besteht.

Die Abgrenzung ist nicht intuitiv. Ein erheblicher Verstoß ist nicht automatisch ein Nichtigkeitsgrund. Genau dies zeigt die neuere Rechtsprechung zur satzungsmäßigen Kompetenzverteilung.

3. BGH vom 16. Juli 2024 – II ZR 71/23: Satzungsverstoß bedeutet nicht automatisch Nichtigkeit

In der Entscheidung II ZR 71/23 hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Abberufung eines Geschäftsführers zu befassen, obwohl die Satzung die Abberufung einem anderen Organ zugewiesen hatte. Der BGH stellte klar, dass ein Verstoß gegen eine satzungsmäßige, nicht auf zwingendem Gesetz beruhende Kompetenzverteilung grundsätzlich nur zur Anfechtbarkeit führt.

Die Entscheidung ist für Gesellschafterstreitigkeiten von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie widerlegt die verbreitete Annahme, ein Beschluss sei 'offensichtlich nichtig', sobald die Gesellschafterversammlung nach der Satzung für die Entscheidung nicht zuständig war. Wer sich hierauf verlässt und keine Anfechtungsklage erhebt, kann die Möglichkeit verlieren, den Beschluss zu beseitigen.

Für die Beratung bedeutet dies: Bei Zweifeln über die Fehlerkategorie sollte nicht auf die spätere Anerkennung eines Nichtigkeitsgrundes spekuliert werden. Der sichere Weg ist häufig, innerhalb der für die Anfechtung maßgeblichen Frist sowohl Anfechtungs- als auch – soweit vertretbar – Nichtigkeitsgründe prozessual abzudecken.

IV. Die wichtigsten Beschlussfehler in der Praxis

1. Fehler bei Einberufung und Tagesordnung

§ 51 GmbHG verlangt als gesetzlichen Ausgangspunkt eine ordnungsgemäße Einberufung und eine Ankündigung des Beschlussgegenstands. Die Satzung kann nähere oder abweichende Vorgaben enthalten. In der Praxis sind deshalb Einladungsform, Zugang, Fristberechnung, Adressatenkreis und Tagesordnung vollständig zu prüfen.

Ein Beschluss über eine weitreichende Maßnahme darf nicht unter einem unverfänglichen oder zu allgemeinen Tagesordnungspunkt versteckt werden. Der Zweck der Ankündigung besteht darin, jedem Gesellschafter eine sachgerechte Vorbereitung und Entscheidung über seine Teilnahme zu ermöglichen. Besonders sensibel sind Abberufung, Kündigung von Geschäftsführeransetzungsverträgen, Einziehung, Ausschluss, Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen und die Geltendmachung umfangreicher Ersatzansprüche.

Wird eine nicht ordnungsgemäß einberufene Versammlung als Vollversammlung durchgeführt, können Mängel unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 und 4 GmbHG geheilt werden. Wer den Einberufungs- oder Ankündigungsmangel erhalten will, muss deshalb auf den Zeitpunkt und die Form seines Widerspruchs achten.

2. Fehler bei Mehrheit und Stimmenzählung

Der gesetzliche Grundsatz des § 47 Abs. 1 GmbHG ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzung und Beschlussgegenstand können jedoch qualifizierte Mehrheiten verlangen. Bei Satzungsänderungen gilt grundsätzlich § 53 Abs. 2 GmbHG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht weitergehende Anforderungen stellt.

Fehler entstehen häufig durch eine falsche Berechnungsbasis: Werden Enthaltungen mitgerechnet? Sind Stimmen ruhend? Gibt es Sonderstimmrechte? Gilt ein Stimmverbot? Ist eine Vollmacht wirksam? Bei knappen Mehrheiten kann jede einzelne Stimme entscheidend sein.

Die Stimmenzählung ist daher nicht nur Mathematik, sondern Rechtsanwendung. Ein Versammlungsleiter muss erkennen, dass die Frage der Stimmberechtigung selbst streitig sein kann. Für den späteren Prozess sollte dokumentiert werden, welches Ergebnis sich bei beiden Rechtsauffassungen ergibt.

3. Stimmverbote und Interessenkonflikte

§ 47 Abs. 4 GmbHG schließt einen Gesellschafter insbesondere bei Beschlüssen über seine Entlastung, Befreiung von einer Verbindlichkeit sowie bei bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten aus. Die Rechtsprechung ergänzt dies anhand des Grundsatzes, dass niemand Richter in eigener Sache sein soll.

Im Gesellschafterstreit betrifft dies häufig die Geltendmachung von Schadensersatz gegen einen Gesellschafter-Geschäftsführer, seine Entlastung, die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten oder die Bestellung eines besonderen Prozessvertreters. Der BGH hat zuletzt mit Urteil vom 5. November 2024 – II ZR 85/23 – für eine zweigliedrige GmbH hervorgehoben, dass der betroffene Geschäftsführer das Stimmrecht auch nicht als Vertreter eines anderen Gesellschafters ausüben kann, wenn über die Einleitung eines Rechtsstreits gegen ihn und die Prozessvertretung entschieden wird.

Ein fehlerhaft behandeltes Stimmverbot führt regelmäßig nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Anfechtbarkeit. Gerade deshalb ist die schnelle Klage wiederum entscheidend.

4. Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht

Nicht jeder formal korrekt gefasste Mehrheitsbeschluss ist materiell rechtmäßig. Mehrheitsmacht ist durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begrenzt. Ein Beschluss kann anfechtbar sein, wenn die Mehrheit eigene Sonderinteressen ohne hinreichenden gesellschaftlichen Grund auf Kosten der Minderheit durchsetzt.

Die gerichtliche Kontrolle ersetzt allerdings nicht die unternehmerische Entscheidung. Ein Beschluss wird nicht deshalb fehlerhaft, weil das Gericht oder die Minderheit eine andere wirtschaftliche Lösung für besser hält. Erforderlich ist eine rechtlich relevante Pflichtverletzung, beispielsweise eine sachwidrige Ungleichbehandlung, eine gezielte Schädigung oder eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung mitgliedschaftlicher Rechte.

In der Praxis muss deshalb zwischen wirtschaftlichem Dissens und Rechtsverstoß getrennt werden. Für die Klagebegründung genügt nicht die Behauptung, die Mehrheitsentscheidung sei 'unfair'. Erforderlich sind konkrete Tatsachen zu Zweck, Interessenlage, Alternativen und Belastungswirkung.

5. Kompetenzverstöße und Satzungsdurchbrechung

Kompetenzverstöße können sich aus Gesetz oder Satzung ergeben. Die Gesellschafterversammlung entscheidet beispielsweise nicht beliebig über Aufgaben, die zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind. Umgekehrt darf die Geschäftsführung Gesellschafterzuständigkeiten nicht ignorieren.

Nach II ZR 71/23 ist bei einem Verstoß gegen eine lediglich satzungsmäßige Kompetenzverteilung regelmäßig Anfechtbarkeit anzunehmen. Anders kann die Lage sein, wenn zwingende gesetzliche Strukturprinzipien betroffen sind. Auch sogenannte Satzungsdurchbrechungen verlangen eine genaue Einordnung danach, ob nur ein Einzelfall abweichend geregelt oder ein dauerhafter satzungsändernder Zustand geschaffen werden soll.

Die Begriffe 'satzungswidrig', 'satzungsdurchbrechend' und 'nichtig' dürfen daher nicht gleichgesetzt werden. Für die Prozessstrategie ist gerade die Kategorie entscheidend.

V. Welche Klage ist die richtige?

1. Anfechtungsklage

Mit der Anfechtungsklage wird ein zunächst wirksamer, aber fehlerhafter Beschluss beseitigt. Beklagte ist grundsätzlich die GmbH. Das Urteil wirkt gesellschaftsintern über den konkreten Prozess hinaus und schafft Klarheit über den Bestand des Beschlusses.

Der Kläger muss anfechtungsbefugt sein. Regelmäßig kommt es auf seine Gesellschafterstellung an. Besondere Bedeutung hat dabei § 16 Abs. 1 GmbHG: Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt grundsätzlich als Gesellschafter, wer in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Der BGH hat mit Urteil vom 26. Januar 2021 – II ZR 391/18 – hervorgehoben, dass die negative Legitimationswirkung einer fehlenden Listeneintragung grundsätzlich auch der Anfechtungsbefugnis entgegenstehen kann.

Wer im Konflikt mit Einziehung, Ausschluss oder Anteilsübertragung konfrontiert wird, sollte deshalb die Gesellschafterliste nicht als bloße Registerformalität behandeln. Listeneinreichung, Widerspruch und Klagestrategie können miteinander verzahnt sein.

2. Nichtigkeitsfeststellungsklage

Ist ein Beschluss von Anfang an nichtig, kann dessen Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt werden. Auch hier ist die Klage gegen die GmbH zu richten, soweit das kapitalgesellschaftsrechtliche Beschlussmängelsystem Anwendung findet.

Die Nichtigkeitsfeststellung hat insbesondere dort Bedeutung, wo die Gegenseite trotz eines gravierenden Fehlers am Beschluss festhält oder ein Vollzug droht. Prozessual sollte der Klageantrag so gefasst werden, dass keine unnötige Abhängigkeit von einer im Ausgangspunkt unsicheren Einordnung als Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgrund entsteht.

Ein Fremdgeschäftsführer kann in bestimmten Konstellationen die Nichtigkeit eines ihn betreffenden Abberufungsbeschlusses mit allgemeiner Feststellungsklage gegen die GmbH geltend machen. Bei Gesellschaftern steht demgegenüber das gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelsystem im Vordergrund.

3. Positive Beschlussfeststellungsklage

Nicht immer besteht der Streit darin, dass ein positiv festgestellter Beschluss beseitigt werden soll. Häufig behauptet ein Gesellschafter, ein Antrag sei zu Unrecht als abgelehnt festgestellt worden, weil beispielsweise Stimmen eines ausgeschlossenen Gesellschafters nicht hätten gezählt werden dürfen. Dann kann neben der Anfechtung der negativen Beschlussfeststellung die Feststellung begehrt werden, dass der beantragte positive Beschluss zustande gekommen ist.

Die positive Beschlussfeststellungsklage ist besonders wichtig in Zweipersonen-GmbHs. Ohne sie würde die Beseitigung der falschen Negativfeststellung häufig nur ein Vakuum schaffen, obwohl bei richtiger Stimmenzählung das positive Ergebnis feststeht.

Klageanträge müssen hier exakt aufeinander abgestimmt werden. Eine nur gegen die Ablehnung gerichtete Anfechtung ist nicht automatisch gleichbedeutend mit der gerichtlichen Feststellung des gewünschten positiven Beschlusses.

4. Allgemeine Feststellungs- und Leistungsklagen

Nicht jeder Streit über einen Gesellschafterbeschluss ist ausschließlich mit einer Beschlussmängelklage zu lösen. Daneben können allgemeine Feststellungs-, Unterlassungs-, Leistungs- oder Schadensersatzklagen erforderlich sein. Entscheidend ist der konkrete Streitgegenstand.

Ein Anfechtungsgrund kann aber grundsätzlich nicht beliebig in einem anderen Prozess inzident nachgeschoben werden. Der BGH hat bereits mit Urteil vom 25. November 2002 – II ZR 69/01 – betont, dass bloße Anfechtungsgründe im Beschlussmängelverfahren geltend gemacht werden müssen. Wer die Anfechtung versäumt, kann die Bestandskraft des Beschlusses daher regelmäßig nicht über einen späteren Nebenprozess umgehen.

Das ist einer der wichtigsten strategischen Punkte des gesamten Beschlussmängelrechts: Materielle Ansprüche und die Beschlusskontrolle müssen früh gemeinsam gedacht werden.

VI. Gegen wen wird geklagt – und wer vertritt die GmbH?

1. Passivlegitimation der GmbH

Die Beschlussanfechtungs- und Nichtigkeitsklage der GmbH folgt dem kapitalgesellschaftsrechtlichen Modell: Beklagte ist grundsätzlich die Gesellschaft. Nicht die einzelnen Mitgesellschafter werden als notwendige Gegenpartei verklagt.

Das hat erhebliche praktische Konsequenzen. Die Prozesskosten treffen zunächst die Gesellschaft. Zugleich stellt sich sofort die Frage, wer die GmbH in einem Streit vertritt, der häufig gerade zwischen ihren Organen und Gesellschaftern ausgetragen wird.

2. Prozessvertretung bei Organstreitigkeiten

Grundsätzlich wird die GmbH nach § 35 GmbHG durch ihre Geschäftsführer vertreten. § 46 Nr. 8 GmbHG weist der Gesellschafterversammlung jedoch die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer zu.

In Konfliktlagen kann deshalb ein besonderer Prozessvertreter bestellt werden. Die Bestellung selbst kann wiederum einem Stimmverbot unterliegen. Das Urteil II ZR 85/23 zeigt, dass die prozessuale Vertretungsfrage keine technische Nebensache ist: Wer über die Einleitung eines Rechtsstreits gegen sich selbst betroffen ist, darf die Entscheidung nicht über eine Vertreterstimme kontrollieren.

Vor Klageerhebung sollte daher geprüft werden, wer für die beklagte GmbH wirksam Prozessvollmacht erteilen kann. Ein Fehler kann zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlichem Streit über die ordnungsgemäße Vertretung führen.

VII. Fristen: Warum im Zweifel innerhalb eines Monats geklagt werden sollte

1. Keine bequeme Warteposition

Die praktische Gefahrenzone beginnt mit der Beschlussfassung beziehungsweise mit der Kenntnis des Beschlussergebnisses. Wer einen Beschluss angreifen will, darf nicht zunächst monatelang verhandeln und darauf vertrauen, eine Klage könne später immer noch erhoben werden.

Auch wenn die aktienrechtliche Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG im GmbH-Recht nicht in jeder Konstellation als starre gesetzliche Frist behandelt wird, verlangt die Rechtsprechung eine zügige Klageerhebung. Satzungen enthalten zudem nicht selten eigene Anfechtungsfristen, die wirksam sein können und die Prüfung zusätzlich verschärfen.

Für die Praxis empfiehlt sich deshalb, intern sofort ein Fristenblatt anzulegen: Datum der Versammlung, Zeitpunkt der Beschlussfeststellung, Zugang des Protokolls, Satzungsfrist, sicherheitshalber Monatsfrist, gegebenenfalls Register- oder Vollzugstermine.

2. Verhandlungen hemmen die Beschlussanfechtung nicht automatisch

Außergerichtliche Gespräche sind sinnvoll, ersetzen aber die fristgerechte Rechtswahrung nicht. Eine allgemeine Bereitschaft der Gegenseite, über eine Lösung zu sprechen, schafft regelmäßig keine verlässliche Hemmung einer gesellschaftsvertraglichen oder richterrechtlich gebotenen Klagefrist.

Soll während Vergleichsverhandlungen zunächst nicht geklagt werden, bedarf es einer belastbaren verfahrensrechtlichen Lösung. Je nach Fall kommen klare Stillhalteabreden, der Verzicht auf die Fristeinrede oder eine vorsorgliche Klage mit anschließendem Ruhen des Verfahrens in Betracht. Die konkrete Wirksamkeit muss jeweils geprüft werden.

In hoch eskalierten Gesellschafterstreitigkeiten ist die vorsorgliche Klage häufig die risikoärmere Variante. Sie schließt eine spätere Einigung nicht aus.

VIII. Einstweiliger Rechtsschutz: Die Hauptsache kann zu spät kommen

1. Vollzug als eigenständiges Risiko

Die Anfechtungsklage stoppt den Vollzug eines Beschlusses nicht automatisch. Gerade bei Beschlüssen über Abberufung, Kündigung, Einziehung, Ausschluss, Geschäftsführungsmaßnahmen, Handelsregisteranmeldungen oder den Abschluss wirtschaftlich

bedeutender Verträge kann ein späterer Prozesserfolg praktisch entwertet sein, wenn die Maßnahme zwischenzeitlich umgesetzt wurde.

Deshalb muss parallel geprüft werden, ob durch einstweilige Verfügung ein vorläufiger Zustand gesichert werden kann. Die Anforderungen richten sich nach Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund. Das Gericht prüft summarisch sowohl die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als auch die Dringlichkeit und die Folgenabwägung.

Eilverfahren sind besonders anspruchsvoll, weil Gerichte ungern gesellschaftsrechtliche Hauptsachen vollständig vorwegnehmen. Je irreversibler der drohende Vollzug und je eindeutiger der Beschlussmangel, desto stärker kann jedoch das Sicherungsinteresse wiegen.

2. Typische Sicherungsziele

- Untersagung, einen streitigen Beschluss bis zur Hauptsacheentscheidung umzusetzen;
- Untersagung oder Rücknahme einer Handelsregisteranmeldung, soweit prozessual zulässig und sachgerecht;
- vorläufige Sicherung der Geschäftsführerstellung oder der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte;
- Sicherung von Informations- und Einsichtsrechten, wenn ohne sofortige Einsicht Beweismittel verloren gehen oder Entscheidungen unmittelbar bevorstehen;
- Unterlassung außergewöhnlicher Vermögensdispositionen, wenn diese auf einem angegriffenen Beschluss beruhen und irreversible Nachteile drohen.

3. Dringlichkeit darf nicht durch eigenes Zuwarten widerlegt werden

Wer einstweiligen Rechtsschutz benötigt, muss besonders schnell handeln. Längeres Zuwarten kann gegen die Dringlichkeit sprechen. Deshalb sollte bereits am Tag der Versammlung geklärt werden, welche Vollzugsakte unmittelbar drohen und welche Unterlagen für eine Glaubhaftmachung benötigt werden.

Zu sichern sind insbesondere Einladung, Satzung, Gesellschafterliste, Protokoll, Vollmachten, Abstimmungsergebnis, Schriftverkehr über die geplante Umsetzung und gegebenenfalls eidesstattliche Versicherungen zu streitigen Tatsachen.

IX. Die Gesellschafterliste als prozessuales Machtinstrument

§ 16 Abs. 1 GmbHG verknüpft die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Verhältnis zur Gesellschaft grundsätzlich mit der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste. Das kann in Einziehungs-, Ausschluss- und Übertragungsfällen erhebliche Auswirkungen haben.

Wird ein Gesellschafter aus der Liste entfernt, obwohl er die zugrunde liegende Maßnahme für unwirksam hält, kann dies seine Möglichkeit beeinträchtigen, in weiteren Gesellschafterversammlungen mitzuwirken oder Beschlüsse anzufechten. Die Rechtsprechung lässt in bestimmten Entziehungsfällen Ausnahmen zu, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten; hierauf sollte jedoch nicht ohne genaue Prüfung vertraut werden.

Die prozessuale Strategie kann daher neben der Beschlussanfechtung Maßnahmen zur Sicherung der Listeneintragung oder einen Widerspruch zur Gesellschafterliste umfassen.

Gesellschaftsrechtlicher Hauptsacheprozess und Registerlage müssen koordiniert werden.

X. Beweisfragen: Was später im Prozess wirklich zählt

1. Die Satzung in der richtigen Fassung

Erster Beweisbaustein ist die im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Satzung. Nicht ausreichend ist ein alter Gründungsvertrag aus der Kanzleiakte, wenn zwischenzeitlich Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen oder Sonderrechtsvereinbarungen erfolgt sind.

Daneben können Gesellschaftervereinbarungen, Geschäftsordnungen und Stimmbindungsverträge relevant sein. Diese wirken allerdings nicht stets in gleicher Weise auf die Wirksamkeit des körperschaftlichen Beschlusses. Ihre Rechtswirkung muss getrennt geprüft werden.

2. Einladung, Zugang und Tagesordnung

Einberufungsfehler lassen sich nur beweisen, wenn Einladungsschreiben, Versand- und Zugangsnachweise, E-Mails und Anlagen gesichert sind. Bei knappen Fristen kann der genaue Zugangstag entscheidend sein.

Wer eine überraschende Erweiterung der Tagesordnung rügt, sollte das tatsächlich versandte Dokument vorlegen können. Später erstellte 'bereinigte' Protokolle sind kein Ersatz für die Originalkommunikation.

3. Abstimmung und Beschlussfeststellung

Das Protokoll sollte die abgegebenen Stimmen und die Behandlung streitiger Stimmen dokumentieren. Bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung sind Originalstimmabgaben und Zeitstempel zu sichern. Vollmachten sollten vollständig vorliegen.

Wer einem Verfahren widerspricht, ein Stimmverbot geltend macht oder die Feststellung des Beschlussergebnisses beanstandet, sollte dies in der Versammlung klar erklären und nach Möglichkeit protokollieren lassen. Ein nachträglicher allgemeiner Widerspruch ist beweisrechtlich deutlich schwächer.

XI. Typische Fehlerstrategien im Gesellschafterstreit

1. 'Der Beschluss ist doch offensichtlich unwirksam'

Dies ist die gefährlichste Fehlannahme. Die Grenze zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit ist eng und durch Rechtsprechung geprägt. II ZR 71/23 zeigt, dass selbst gewichtige Satzungsverstöße nur anfechtbar sein können. Wer nicht klagt, riskiert Bestandskraft.

2. Nur materiell argumentieren, aber die Beschlussmechanik nicht prüfen

Ein scheinbar schwacher materieller Fall kann durch einen klaren Einberufungs-, Mehrheits- oder Stimmrechtsfehler prozessual gewonnen werden. Umgekehrt kann eine materiell gute Position an einer versäumten Anfechtung oder einer unzutreffenden Klageart scheitern.

3. Zu spät über einstweiligen Rechtsschutz nachdenken

Wenn das Handelsregister geändert, der Geschäftsführerzugang gesperrt, Vermögen veräußert oder ein Geschäftsanteil neu zugeordnet ist, kann die Rückabwicklung erheblich komplizierter sein. Hauptsache und Eilverfahren müssen von Beginn an zusammen geprüft werden.

4. Die Gesellschaft als Prozessgegner mit den Mitgesellschaftern verwechseln

Die persönliche Auseinandersetzung verleitet dazu, den 'anderen Gesellschafter' verklagen zu wollen. Bei Beschlussmängelklagen ist regelmäßig die GmbH die richtige Beklagte. Daneben können gegen Mitgesellschafter eigenständige Ansprüche bestehen; sie sind aber sauber vom Beschlussmängelverfahren zu trennen.

5. Verhandlungen ohne Fristensicherung

Vergleichsgespräche sind oft sinnvoll. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Beschluss unanfechtbar wird. Verhandeln und Fristwahrung sind keine Gegensätze.

XII. Praxisfälle

Fall 1: Abberufung trotz satzungsmäßiger Zuständigkeit eines anderen Organs

Die Satzung weist die Abberufung des Geschäftsführers einem Beirat zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt dennoch mit Mehrheit die Abberufung. Der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer hält den Beschluss für nichtig und unternimmt zunächst nichts.

Nach der Linie des BGH II ZR 71/23 ist die Annahme automatischer Nichtigkeit riskant. Beruht die Kompetenzverteilung allein auf der Satzung und nicht auf zwingendem Gesetz, spricht viel für bloße Anfechtbarkeit. Die sichere Strategie ist die unverzügliche Beschlussanfechtung; bei drohendem Vollzug ist zusätzlich Eilrechtsschutz zu prüfen.

Fall 2: Zweipersonen-GmbH und streitiges Stimmverbot

A und B halten je 50 Prozent. Über Schadensersatzansprüche der GmbH gegen B als Geschäftsführer wird abgestimmt. B stimmt gegen die Anspruchsverfolgung; der Versammlungsleiter stellt die Ablehnung fest.

Ist B nach § 47 Abs. 4 GmbHG vom Stimmrecht ausgeschlossen, kann bei richtiger Stimmenzählung die Stimme von A allein maßgeblich sein. Prozessual kann neben der Anfechtung der Ablehnungsfeststellung eine positive Beschlussfeststellung erforderlich sein. Wird zugleich über einen Prozessvertreter entschieden, sind die Grundsätze aus II ZR 85/23 zu beachten.

Fall 3: Überraschende Einziehung unter 'Sonstiges'

Die Einladung kündigt lediglich 'laufende Gesellschafterangelegenheiten' und 'Sonstiges' an. In der Versammlung beschließt die Mehrheit die Einziehung des Geschäftsanteils eines Mitgesellschafters.

Bei einer derart einschneidenden Maßnahme spricht viel für einen relevanten Ankündigungsmangel. Der betroffene Gesellschafter sollte den Mangel bereits in der Versammlung rügen, die Beschlussanfechtung unverzüglich vorbereiten und prüfen, ob eine neue Gesellschafterliste eingereicht werden soll. Gerade hier kann Eilrechtsschutz entscheidend sein.

Fall 4: Falsch gezählte Vollmacht

Ein Gesellschafter lässt sich vertreten. Die Satzung verlangt für Vollmachten eine bestimmte Form, die nicht eingehalten ist. Mit der Vertreterstimme wird eine knappe Mehrheit festgestellt.

Zu prüfen sind zunächst die Satzungsregelung und § 47 Abs. 3 GmbHG. Ist die Vollmacht unwirksam und die Stimme entscheidend, liegt typischerweise ein anfechtbarer Beschlussfehler vor. Ohne rechtzeitige Klage kann das fehlerhafte Ergebnis dennoch Bestand haben.

XIII. Strategische Vorgehensweise nach einer streitigen Gesellschafterversammlung

1. Sofort: Rechtslage und Beweismittel sichern

1. aktuelle Satzung und Gesellschafterliste beschaffen;
2. Einladung, Tagesordnung und Zugangsnachweise sichern;
3. Protokoll, Vollmachten und Abstimmungsunterlagen anfordern beziehungsweise sichern;
4. Stimmverbote, Mehrheiten und Beschlussfeststellung getrennt prüfen;
5. drohende Vollzugsakte und Registeranmeldungen identifizieren;
6. alle in Betracht kommenden Klage- und Satzungsfristen notieren.

2. Innerhalb weniger Tage: Prozessziel definieren

Die wichtigste Frage lautet nicht 'Wer hat recht?', sondern 'Welcher gerichtliche Ausspruch wird benötigt?'. Soll ein Beschluss beseitigt werden, seine Nichtigkeit festgestellt, ein positiver Beschluss festgestellt, die Durchführung untersagt oder eine Organstellung vorläufig gesichert werden?

Das Prozessziel bestimmt Klageart, Antrag, Beklagte, Vertretung und Eilrechtsschutz. Fehler an dieser Stelle lassen sich später nur begrenzt korrigieren.

3. Vorsorgliche Mehrspurigkeit

Bei unklarer Fehlerkategorie sollte die Klage so aufgebaut werden, dass Anfechtungs- und Nichtigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei streitiger Beschlussfeststellung kann eine Kombination mit positiver Beschlussfeststellung geboten sein.

Parallel sind außergerichtliche Lösungen möglich. Die Klageerhebung schließt Vergleich, Mediation oder eine gesellschaftsvertragliche Neuordnung nicht aus. Häufig verbessert ein sauber gesicherter prozessualer Status sogar die Verhandlungsfähigkeit.

XIV. Offene und streitige Fragen

Das GmbH-Beschlussmängelrecht ist richterrechtlich entwickelt. Daraus folgen trotz gefestigter Grundlinien offene Detailfragen. Dazu gehören die konkrete Bemessung der angemessenen Anfechtungsfrist bei fehlender Satzungsregelung, die Reichweite von Heilungs- und Bestätigungsbeschlüssen, die Behandlung besonderer personalistischer Satzungsmodelle und die genaue Abgrenzung zwischen bloßer Anfechtbarkeit und Nichtigkeit bei Strukturverstößen.

Die Entscheidung II ZR 71/23 verschiebt die praktische Risikobewertung zugunsten einer vorsichtigen Anfechtungsstrategie: Wo ein Satzungsverstoß nicht eindeutig einen gesetzlichen Strukturkern betrifft, sollte die Möglichkeit bloßer Anfechtbarkeit ernst genommen werden.

Auch bei der Gesellschafterliste bleibt die Verzahnung von materieller Mitgliedschaft, formeller Legitimation und effektivem Rechtsschutz besonders konfliktträchtig. Die Rechtsprechung schützt Gesellschafter bei existenziellen Eingriffen, ersetzt aber keine sorgfältige prozessuale Sicherung.

XV. Handlungsempfehlungen nach Priorität

- Priorität 1: Beschlussdatum und alle denkbaren Anfechtungsfristen sofort erfassen; im Zweifel innerhalb eines Monats Klage erheben.
- Priorität 2: Satzung, Gesellschafterliste, Einladung, Protokoll, Vollmachten und sämtliche Abstimmungsunterlagen sichern.
- Priorität 3: Nichtigkeit nicht vorschnell annehmen. Bei Zweifeln Anfechtung vorsorglich abdecken.
- Priorität 4: Hauptsache und Vollzugsrisiko getrennt prüfen. Droht ein irreversibler Vollzug, einstweiligen Rechtsschutz sofort bewerten.
- Priorität 5: Klageziel und Klageart exakt festlegen; bei falscher Negativfeststellung positive Beschlussfeststellung prüfen.
- Priorität 6: Prozessvertretung der GmbH klären, insbesondere bei Ansprüchen oder Verfahren gegen Geschäftsführer.

- Priorität 7: Vergleich und Mediation nur mit gesicherter Fristposition führen.

XVI. Fazit: Im Beschlussstreit gewinnt oft nicht die lautere, sondern die schnellere und präzisere Seite

Das Beschlussmängelrecht ist das prozessuale Herzstück vieler Gesellschafterstreitigkeiten. Materielles Recht, Satzung, Abstimmungsverfahren und Prozessrecht greifen eng ineinander. Ein Beschluss kann rechtlich fehlerhaft und dennoch zunächst wirksam sein. Wer ihn beseitigen will, muss deshalb nicht nur einen guten Grund haben, sondern das richtige Verfahren rechtzeitig einleiten.

Besonders wichtig ist die klare Trennung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit. Die neuere BGH-Rechtsprechung zeigt, dass selbst deutliche Satzungsverstöße nicht automatisch zur Nichtigkeit führen. Die sichere anwaltliche Strategie lautet daher regelmäßig: Frist wahren, Beweise sichern, Vollzug prüfen und die Klageanträge so formulieren, dass die tatsächliche Konfliktlage vollständig erfasst wird.

Teil 3 der Serie wird die nächste Eskalationsstufe behandeln: den Ausschluss beziehungsweise die Einziehung eines Geschäftsanteils, die Abberufung von Gesellschafter-Geschäftsführern und die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Gesellschafter dauerhaft aus der GmbH lösen oder ein Mitgesellschafter aus ihr entfernen lässt.

Rechtsprechungs- und Quellenhinweise

- GmbHG §§ 16, 35, 45–51b, 53; ZPO §§ 256, 935, 940; AktG §§ 241–249 entsprechend.
- BGH, Urteil vom 16.07.2024 – II ZR 71/23: Verstoß gegen eine satzungsmäßige Kompetenzverteilung grundsätzlich nur anfechtbar.
- BGH, Urteil vom 05.11.2024 – II ZR 85/23: Stimmverbot und Prozessvertretung in der zweigliedrigen GmbH.
- BGH, Urteil vom 26.01.2021 – II ZR 391/18: Gesellschafterliste, Anfechtungsbefugnis und positive Beschlussfeststellung.
- BGH, Urteil vom 25.11.2002 – II ZR 69/01: Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage; Einberufungs- und Ankündigungsmängel.

- BGH, Urteil vom 13.01.2003 – II ZR 227/00: formelle Beschlussmängel nur mit fristgerechter Anfechtungsklage.
- BGH, Urteil vom 06.12.2022 – II ZR 187/21: Folgen eines unanfechtbar gewordenen sittenwidrig erwirkten Satzungsänderungsbeschlusses.